

Nutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek Großauheim

gültig ab 07.03.2016

Der Trägerverein Bibliothek Großauheim e.V. hat folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§1 Zweck der Einrichtung, Nutzerkreis

Die Bibliothek Großauheim ist ein Medien-, Kommunikations- und Stadtteilzentrum, das vom Trägerverein Bibliothek Großauheim e.V. betrieben wird. Sie ist eine öffentliche Bibliothek und stellt den Nutzern mit Wohnsitz in Deutschland Medien verschiedener Art zur Verfügung. Die Nutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Personen.

§2 Anmeldung, Leseausweis

Vor der ersten Ausleihe ist eine Anmeldekarte auszufüllen und mit Unterschrift die Nutzungsordnung anzuerkennen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument vorzulegen, aus dem die aktuelle Anschrift hervorgeht.

Jeder Nutzer erhält einen nicht übertragbaren, persönlichen Leseausweis. Bei der Abmeldung ist er zurückzugeben. Bei Schulklassen und Kindergartengruppen kann ein Gruppenausweis ausgestellt werden, der auf den Namen eines Vertreters der Schule bzw. der Kindertagesstätte lautet.

Im Falle des Wohnungswechsels ist der Bibliotheksverwaltung die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek zu melden, ein Ersatzausweis kann gegen eine Gebühr nach §8 ausgestellt werden.

§3 Ausleihe

Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr gem. §8 zu entrichten.

Zur Ausleihe von Medien ist der Leseausweis vorzulegen. Jeder Nutzer haftet für alle Medien, die auf seinen Leseausweis ausgeliehen wurden. Es ist nicht erlaubt, sie an Dritte weiterzugeben.

Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

Leihfristen

Bücher	4 Wochen
Hörbücher	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
sonstige Medien	2 Wochen

Vorbestellungen sind gegen Gebühr möglich. Die Leihfrist für Bücher kann bis zu zweimal, die für alle anderen Medien jeweils nur einmal verlängert werden. Von anderen Nutzern vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.

Nutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek Großauheim

Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Gebühr nach §8 dieser Nutzungsordnung fällig, unabhängig davon, ob ein Mahnschreiben versandt wurde oder nicht. Werden die entliehenen Medien nach der zweiten Mahnfrist nicht zurückgegeben und die Mahngebühren nicht gezahlt, wird auf Kosten des Nutzers ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

Altersbegrenzungen für Filme, Spiele und andere Medien sind auch für die Ausleihe aus der Bibliothek verbindlich.

§4 Datenschutz

Für den Betrieb der Bibliothek Großauheim ist die Erhebung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese Daten werden in einem Bibliotheksprogramm gespeichert und im Rahmen von Backups dupliziert und gesichert. Diese Daten sind ausschließlich dem Vorstand und vom Vorstand beauftragten Personen zugänglich. Die Übermittlung der Daten an Dritte ist nicht zulässig; die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich in Deutschland.

§5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Jeder Nutzer haftet für Beschädigungen und den Verlust der entliehenen Medien. Schäden aus früheren Nutzungen müssen bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer zugerechnet werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

§6 Internetnutzung

Falls die Bibliothek einen Internet-Zugang zur Verfügung stellt, ist der Nutzer verpflichtet, diesen unter Beachtung der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der aus Schadsoftware resultierenden Gefahren sowie der in Deutschland gültigen Gesetze und Bestimmungen zu nutzen. Individuelle Zugangskennungen dürfen nicht weitergegeben werden. Jeder Missbrauch des Internet-Zugangs ist untersagt.

Die Nutzung des Internet-Zugangs kann durch die Mitarbeiter der Bibliothek reglementiert oder untersagt werden.

§7 Ordnungsvorschriften

Taschen, Mäntel und Jacken sind an der Garderobe abzulegen. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

In der Bibliothek ist das Rauchen untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig.

Störender Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Telefonate. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Tiere – außer Blindenhunde – dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.

Plakate, Kleinanzeigen, Notizen etc. dürfen in der Bibliothek und im Eingangsbereich nur mit Genehmigung des Trägervereins angebracht werden.

Bei Veranstaltungen in den Räumen der Bibliothek ist hinterher der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Veranstalter haftet für die Sauberkeit der Räumlichkeiten sowie für die Unversehrtheit des Medienbestandes und der Einrichtung.

Nutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek Großauheim

Der Diebstahl von Büchern, Medien und Einrichtungsgegenständen führt zum sofortigen Ausschluss aus der Bibliotheksnutzung; bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Diebstahl wird zur Anzeige gebracht; ferner ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50 sofort fällig.

Die Mitnahme von Büchern und Medien ohne Ausleihe kann als Diebstahl gewertet werden.

§8 Gebühren

Jahresgebühren für die Ausleihe

Vereinsmitglieder	kostenlos
Förderer der Bibliothek <i>(Förderbetrag wird auf Ausleihgebühr angerechnet)</i>	EUR 12,00
Erwachsene ab 18 Jahren	EUR 12,00
Kinder <i>(mit Kinderausweisen können nur für Kinder geeignete Medien ausgeliehen werden)</i>	kostenlos
Schüler, Auszubildende und Studierende <i>(mit entsprechendem Nachweis)</i>	kostenlos
Inhaber des Hanau-Passes	EUR 6,00

Vormerkungen (pro Medium) EUR 1,00

Mahngebühren

je Mahnung und Medium	EUR 1,00
Auslagenersatz für Mahnschreiben	EUR 1,50

Ersatz bei Verlust und Beschädigung

Leserausweis	EUR 5,00
Medien	Wiederbeschaffung zzgl. EUR 2,50
Reparatur beschädigter Medien	Nach Aufwand, mind. EUR 1,00

§9 Veranstaltungen

Außerhalb des Ausleihbetriebes können in den Räumen der Bibliothek Veranstaltungen stattfinden. Mit externen Veranstaltern kann in diesem Falle eine Aufwandsentschädigung bzw. eine Provision vereinbart werden, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2016 in Kraft.